

Gegenüberstellung Veränderungen bei der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
§ 1 Anwendungsbereich und Grundsätze		
<p>(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind, die von der Stadt Kirchheim unter Teck in ihrer Eigenschaft als Trägerin geführte Kleinkindgruppen und Kindergärten für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt sowie das in diesem Rahmen angebotene Mittagessen.</p>	<p>§ 1 (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind von der Stadt in ihrer Eigenschaft als Trägerin geführte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindergärten • Kernzeitbetreuung und flexible Nachmittagsbetreuung an Schulen • Ergänzende Betreuung an Ganztagesgrundschulen • Das Mittagessen im Rahmen der Kindertageseinrichtungen 	<p>Aufteilung der bisherigen Satzung für Kindergärten und Schulen in zwei getrennte Satzungen. Ziel: bessere Übersichtlichkeit für Eltern; Regelungsinhalte teilweise unterschiedlich, in Bezug auf Gebührenermäßigung durch Anspruch auf Zuschuss Jugendhilfe im Kindergartenbereich/ Schulgesetz; andere Verfahrensabläufe</p>
<p>(2) Kindertageseinrichtungen werden mit unterschiedlichen Öffnungszeiten und Betreuungsformen angeboten. In Kindergärten gibt es Angebote über regelmäßige Betreuungszeiten von bis zu 30 Stunden pro Woche (Regelkindergarten) oder einen Betreuungsumfang von bis zu 35, 38, 42, 46, oder 50 Stunden pro Woche. Von der Einrichtung angebotene, täglich zusammenhängende Betreuungszeiten über 6 Stunden können nur in Anspruch genommen werden, wenn auch das von der Einrichtung angebotene Mittagessen gebucht wird.</p>	<p>§ 3 (4) Kindergärten In Kindergärten gibt es Angebote über regelmäßige Betreuungszeiten von 30 Stunden/Woche (Regelkindergarten) oder einen Betreuungsumfang von 35, 38, 42, 46, oder 50 Stunden pro Woche. Von der Einrichtung angebotene, täglich zusammenhängende Betreuungszeiten über 6 Stunden können nur gebucht werden, wenn auch das von der Einrichtung angebotene Mittagessen gebucht wird.</p>	<p>Chronologisch anderer Aufbau der Satzung; Konkretisierung der Gebührenmodule in Zeiträume; dadurch mehr Flexibilität bei einzelnen Einrichtungen bei den Öffnungszeiten.</p>
<p>(3) Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweiligen Fassung, insbesondere das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), der Orientierungsplan für Bildung</p>	<p>§ 1 (1) Die Stadt Kirchheim unter Teck hat folgendes, dem Leitbild für städtische Kindertageseinrichtungen entnommenes Grundverständnis bezüglich der Betreuung von Kindern in ihren Tageseinrichtungen:</p>	<p>Ersetzung des Leitbilds durch Verweis auf die pädagogische Konzeption, die jede Einrichtung erstellen muss sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen ersetzt.</p>

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
<p>und Erziehung des Landes Baden- Württemberg und die pädagogische Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.</p>	<p><i>„In unserem pädagogischen Grundverständnis verstehen wir jedes Kind als eigene, individuelle Persönlichkeit und Teil einer Gemeinschaft. Kinder stecken voller ungeahnter Potentiale und Stärken – mal überraschen sie uns, mal können wir von ihnen lernen.</i></p> <p><i>Im Bildungsprozess nehmen wir jedes Kind in seiner Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit an. Dabei füllen pädagogische Fachkräfte verschiedene Rollen aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• wir beobachten, leiten an und geben Impulse</i> <i>• wir vermitteln Wissen und Werte</i> <i>• wir begleiten, trösten und pflegen</i> <i>• für Kinder sind wir Gesprächspartner und Berater.</i> <p><i>Spiel ist die wichtigste Grundlage für kindliches Lernen. Dazu gehört der Wechsel zwischen freiem Spiel und geplanten Angeboten. Jedes Kind bekommt die Möglichkeit, sich auf seine Weise neugierig mit der Umwelt auseinander zu setzen. Zeit, Raum und Wertschätzung sind Faktoren, die Kinder benötigen, um sich selbst zu verwirklichen und zu bilden.</i></p> <p><i>Pädagogischen Herausforderungen begegnen wir, indem wir den Kindern durch klare Strukturen Orientierung geben. Uns ist wichtig, sie zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstständigen</i></p>	

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
	gen Menschen zu erziehen“	

§ 2 Aufnahme

<p>(1) Im Rahmen des Platzangebots werden in Kindergartengruppen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt; in altersgemischten Gruppen Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt, sowie in Kleinkindgruppen Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren aufgenommen.</p>	<p>§2 (1) Satz 1 In Kindergärten werden Kinder, die in Kirchheim unter Teck gemeldet sind im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt, in altersgemischten Gruppen von 0 Jahren bis Schuleintritt und in Kleinkindgruppen von 0 bis 3 Jahren, auf Antrag aufgenommen.</p>	<p>Andere systematische Aufteilung; Hinweis „Aufnahme im Rahmen des Platzangebotes“ ergänzt.</p>
<p>(2) Grundlage für die Aufnahme eines Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung ist ein Antrag der personensorgeberechtigten Personen / des personensorgeberechtigten Elternteils. Dieser schriftliche Antrag ist bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck oder alternativ bei einer der städtischen Kindertageseinrichtungen zu stellen. Spätestens zum Aufnahmetag müssen die im Folgenden aufgezählten weiteren Unterlagen vorliegen, sonst ist eine Aufnahme nicht möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bescheinigung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz über eine nicht länger als vor 12 Monaten stattgefundenen ärztliche Untersuchung b) Erklärung der Eltern über das Nichtvorhandensein übertragbarer Krankheiten in der Familie c) Nachweis über die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen und Impfberatungen d) Abbuchungsermächtigung für die Ge- 	<p>§ 2 (2) Dem Aufnahmeantrag sind hinzuzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Bescheinigung über die kürzlich stattgefundenen ärztliche Untersuchung gemäß § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, b) eine Erklärung der Eltern über das Nichtvorhandensein übertragbarer Krankheiten in der Familie, c) eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühren von Kindertageseinrichtungen. 	<p>Konkretisierung was ein Aufnahmeantrag ist: Schriftlicher Antrag Personensorgeberechtigten, Verlängerung der Frist bis wann die Unterlagen vorliegen müssen; diese sind nicht zusammen mit der Anmeldung sondern vor Aufnahme vorzulegen; Nachweis Masernimpfpflicht ist erforderlich auf Grundlage neuer gesetzlicher Regelung.</p>

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
<p>bühren der Kindertageseinrichtungen.</p> <p>(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, nach festgelegten Kriterien der Stadt Kirchheim unter Teck. Hierbei orientiert sich die Stadt Kirchheim unter Teck vorrangig an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 24 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII). In Kirchheim unter Teck einwohnerrechtlich gemeldete Kinder, werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt. Kinder aus auswärtigen Gemeinden können die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck besuchen, wenn freie Restplätze vorhanden sind und die Belegung in den nächsten 6 Monaten nicht durch ein Kind aus Kirchheim unter Teck erfolgen soll. Ein Rechtsanspruch für die Aufnahme in einer Einrichtung besteht i.d.R. für auswärtige Kinder nicht.</p>	<p>§ 2 (1) Satz 2: Auswärtige Kinder können auf Antrag ebenfalls aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht für auswärtige Kinder nicht. Bei Kindern ohne Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten richtet sich die Aufnahme nach sozialer und pädagogischer Dringlichkeit.</p> <p>§ 2 (4) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs.3 SGB VIII. Die Anmeldung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung, oder falls die Familienbildungsstätte mit der Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung beauftragt ist, bei der Familienbildungsstätte, vorzunehmen.</p>	<p>Neu: Hinweis auf Kriterien, nach denen die Aufnahme erfolgt. Verdeutlichung; Vorrang Kirchheimer Kinder; Platzvergabe nur an Externe, wenn der Platz nicht für ein Kirchheimer Kind in den nächsten Monat benötigt wird, das bspw. die Gruppe wechselt; erst im laufenden Kindergartenjahr 3 Jahre wird und ab da den Kindergarten besuchen soll; Familienbildungsstätte ist im Kindergartenbereich nicht mit der Aufgabenerfüllung betraut; dies betrifft nur den Schulbereich.</p>
<p>(4) Es besteht kein Anspruch der Eltern auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung/ Wunscheinrichtung oder auf die Inanspruchnahme bestimmter Module. Ein entsprechender Bedarf für einen bestimmten Betreuungsumfang oder bestimmte Betreuungszeiten ist durch schriftliche Erklärung der Situation und die Vorlage entsprechender Belege wie z. B. Arbeitszeitnachweise, Studiums Bescheinigungen etc. nachzuweisen.</p>		<p>Neue Regelung, auf Grund häufiger Anfragen von Eltern. Es besteht ein Rechtsanspruch der Eltern auf einen Kindergartenplatz im Rahmen von § 24 SGB VIII, das Wunsch und Wahlrecht der Eltern § 5 SGB VIII wird versucht weitestgehend zu entsprechen; auf Grund der Platzsituation kann nicht immer ein Platz in der 1. Wunscheinrichtung den Eltern angeboten werden.</p>
<p>(5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten, § 60 SGB I, Änderungen in der Personen-</p>		<p>Neu aufgenommen; Eltern sind verpflichtet Änderungen in der Personensorge, Bankverbindung usw. mitzuteilen. Diese Informationen sind für uns unerlässlich um die Gebühren einzuziehen; ggfs.</p>

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
<p>sorge sowie Adressänderungen, Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.</p>		<p>Unterschriften bei Wechsel des Sorgerechts nachzuholen und bei Umzug der Familie mit dieser ins Gespräch zu kommen ob der Kindergartenplatz für das Kind aus pädagogischen Gründen weiterhin zur Verfügung gestellt wird; ein Wechsel in einen Kindergarten der neuen Heimatgemeinde angestrebt werden soll (bspw. bei sehr kleinen Kindern im U3 Bereich)</p>

§ 3 Besuch der Einrichtung / Öffnungs- & Schließzeiten / Ferien

<p>(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Im Interesse des Kindes soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Kann das Kind die Einrichtung wegen Krankheit oder sonstiger Gründe nicht besuchen, ist die Einrichtung am gleichen Tag zu informieren.</p>	<p>§ 9 (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen.</p>	<p>Hinweis, dass bei Krankheit Einrichtung zu informieren ist am selben Tag, wenn dadurch Kind nicht kommen kann; detaillierte Hinweise zu Krankheit § 5. Definition Kindergartenjahr ist neu.</p>
<p>(2) Die Kindertageseinrichtungen haben in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und gesondert vereinbarten Ferienzeiten und Schließzeiten der jeweiligen Einrichtung geöffnet. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden jährlich einvernehmlich mit den Kindertageseinrichtungen und nach Anhörung des Elternbeirats festgesetzt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.</p>		<p>Neureglung zur Definition der Öffnungs- & Schließzeiten; Verfahren Festsetzung Schließzeiten</p>
<p>(3) Weitere Schließtage können sich aus besonderem Anlass (bspw. wegen Krankheit; behördlichen Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindest-</p>		<p>Regelung Gebührenermäßigung bei Streik unter § 6 (12) Gebühren; Hinweise auf Schließungen wegen Krankheit usw. neu aufgenommen, da in den letzten Jahren immer wieder Teilschließungen bei</p>

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
<p>personalausstattung auf Grund von Fachkräfteausfall, Streik oder dienstlicher Verhinderung; betrieblichen Mängeln) auch kurzfristig ergeben, Die Personensorgeberechtigten werden hierüber schnellstmöglich informiert.</p>		<p>notwendig waren; auf Grund der aktuellen Situation es zu Personalengpässen kommen kann.</p>
<p>(4) Für Kinder, die im September eingeschult werden und bis zum Wechsel in die Schule im Kindergarten eine Betreuung benötigen, ist dies auf Antrag möglich.</p>		<p>Für alle anderen Vorschüler, die keine Schulkindbetreuung benötigen, endet das Kindergartenjahr zum 31.08. Hinweis hier sehr wichtig, da wenn viele Kinder im September eine Betreuung benötigen, dass die Neuaufnahme der Kindergartenkinder verzögert und dadurch zu Platzproblemen in den Einrichtungen/ Engpässen bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs führt. Aus diesem Grund werden Kinder, die in die Schule wechseln nur auf Antrag betreut.</p>

§ 4 Aufsicht, Versicherung, Haftung

<p>(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist das pädagogische Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.</p>	<p>§ 10 (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet in der Regel mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, dem Personal benannten Person, ist. Sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen derselben.</p>	<p>§ 10 (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.</p>	<p>Aufsichtspflicht für den Kindergartenbereich durch Trennung der Satzung detaillierter und stärker mit dem Fokus auf kleine Kinder gerichtet geregelt und neu welcher Elternteil für die Erzieher bei getrennt lebenden Elternteilen maßgeblich ist.</p>

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
<p>rung vorliegt der Personensorgeberechtigten, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der ausdrücklichen Entlassung/ Verabschiedung des Kindes aus der Betreuung. Kinder, die sich vor oder nach Ende der gebuchten Betreuungszeit auf dem Gelände der Einrichtung aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem Elternteil auf so entscheidet der Elternteil bei dem das Kind lebt.</p>		
<p>(3) Die Kinder sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen gesetzlich gegen Unfall versichert</p> <ol style="list-style-type: none"> a. auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung zu Fuß oder mit dem Auto, b. während des Aufenthalts in der Einrichtung, c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge etc.). 	<p>§ 10 (3) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung • während des Aufenthalts in der Einrichtung • während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge etc.). 	<p>Neu eingefügt „nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen“</p>
<p>(4) Alle Wegeunfälle sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.</p>	<p>§ 10 (4) Alle Wegeunfälle sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer</p>	<p>§ 10 (5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garde-</p>	<p>unverändert</p>

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.	robe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.	
(6) Die Haftung der Stadt wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.	§ 10 (6) Die Haftung der Stadt wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.	unverändert
(7) Für mitgebrachte Lebensmittel (bei Geburtstagen, Veranstaltungen usw.) haftet der Mitbringer der Lebensmittel und nicht der Veranstalter des Festes.		Neu dazu gekommen

§ 5 Krankheit und vorübergehende Abwesenheit

(1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal umgehend zu benachrichtigen.	§ 9 (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen.	Unverzögliche Information der Einrichtung ergänzt.
(2) Kindertageseinrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme eines Kindes in die Einrichtung nach überstandener Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Über diese Regelungen sind die Erziehungsberechtigten nach § 34 Abs. 5 S.2 des Infek-	§ 9 (5) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.	Verstärkter Hinweis auf Infektionsschutzgesetz und Pflichten der Eltern/ Besuchsverbot der Einrichtung, sowie die jeweils gültigen Merkblätter

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
<p>tionsschutzgesetzes zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes.</p>		
<p>(3) Fiebernde sowie unter Durchfall und Erbrechen leidende Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Eine Rückkehr in die Einrichtung darf erst erfolgen, wenn das Kind 24 Stunden fieberfrei ist und/ oder; 48 Stunden keine Symptome wie Erbrechen und Durchfall mehr aufweist. Dies ist der Einrichtung mündlich mitzuteilen.</p>	<p>§ 9 (4) S. 1 und S. 2 Fiebernde sowie unter Durchfall und Erbrechen leidende Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Eine Rückkehr in die Einrichtung darf erst erfolgen, wenn das Kind 24 h fieberfrei ist oder keine Symptome mehr aufweist. Dies ist der Einrichtung mündlich mitzuteilen</p>	<p>Regelung auf Grund gesetzlicher Vorgaben im Kindergartenbereich verändert. Entsprechend RKI gilt bei Kindern unter 6 Jahren bei Erbrechen und Durchfall 48 Stunden ohne Symptome.</p>
<p>(4) Bei Erkrankung des Kindes an einer sonstigen ansteckenden Krankheit nach Infektionsschutzgesetz muss die Einrichtung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist während der Krankheitsdauer für den Zeitraum ausgeschlossen bis keine Symptome mehr bestehen. Bei einigen im Infektionsschutzgesetz benannten Erkrankungen, ist eine Rückkehr in die Einrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. Gegebenenfalls ist nur nach Aufhebung des Kindergartenverbotes durch das Gesundheitsamt der Besuch der Betreuungseinrichtung wieder möglich.</p>	<p>§ 9 (4) S. 3-5 Bei Erkrankung des Kindes an einer sonstigen ansteckenden Krankheit nach Infektionsschutzgesetz muss die Einrichtung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist während der Krankheitsdauer ausgeschlossen. Eine Rückkehr in die Einrichtung darf erst erfolgen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden kann, dass eine Ansteckungsgefahr trotz noch vorhandener Symptome nicht mehr vorhanden ist. Gegebenenfalls ist nur nach Aufhebung des Kindergartenverbotes durch das Gesundheitsamt der Besuch der Betreuungseinrichtung wieder möglich.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>(5) Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen aus den Einrichtungen abzuholen</p>	<p>§ 9 (4) Satz 6 Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen aus den Einrichtungen abzuholen</p>	<p>Unverändert</p>

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
(6) Bei Kopfläusen gelten die Vorgaben des Hygieneplans des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.	§ 9 (4) S. 7 Bei Kopfläusen gelten die Vorgaben des Hygieneplans des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.	Unverändert
(7) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.	§ 9 (3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.	Unverändert

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch städtischer Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Kirchheim unter Teck als Trägerin von den Erziehungsberechtigten Gebühren und Essensgelder als öffentlich rechtliche Forderung. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtungen tatsächlich oder den gebuchten Zeitrahmen ausschöpfend besucht werden. Dies gilt auch für das Mittagessen.	§ 4 (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtungen tatsächlich oder den gebuchten Zeitrahmen ausschöpfend besucht werden. Dies gilt auch für das Mittagessen.	Neu. Hinweis öffentlich rechtliche Forderung, die von den Erziehungsberechtigten gefordert wird.
(2) Die Gebührenschuld entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, mit dem Tag der Aufnahme. Liegt dieser vor dem 15. des Monats entsteht eine volle, bei Aufnahme ab dem 15. des Monats eine halbe Monatsgebühr Ansonsten entsteht sie mit dem Monatsbeginn. Für Kinder, die bis zum Schuleintritt im Kindergar-	§ 4 (6) Die Gebührenschuld entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, mit dem Tag der Aufnahme. Liegt dieser vor dem 15. des Monats entsteht eine volle, bei Aufnahme ab dem 15. des Monats eine halbe Monatsgebühr. Ansonsten entsteht sie mit dem Monatsbeginn. Für Kinder, die bis zum	Neu: Künftig wird für Kinder, die eingeschult werden die ½ Kita Gebühr erhoben, wenn sie im September eine Betreuung benötigen: Hier ist es nicht mehr maßgeblich, welche Betreuung in der Schule gebucht wird. Das bisherige Verfahren war in der Verwaltungspraxis schwer umsetzbar, da die Eltern im Schulbereich noch im September Zeit haben sich endgültig festzulegen, welche Betreuung für

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
<p>ten zur Betreuung angemeldet bleiben gilt als Sonderregelung, dass für den Monat September ½ Monatsgebühr erhoben wird.</p>	<p>Schuleintritt im Kindergarten zur Betreuung angemeldet bleiben gilt als Sonderregelung: Sofern sie ab Schuleintritt zu einer Kernzeitenbetreuung, Nachmittagsbetreuung oder ergänzenden Betreuung an einer Ganztageschule angemeldet werden, gilt für den gesamten Schuleintrittsmonat die Kindergartengebühr. Damit sind für den Schuleintrittsmonat die sonstigen Gebühren inklusive Mittagessen abgegolten und werden nicht gesondert erhoben.</p> <p>§ 4 (6) Satz 2 Für Kinder, die bis zum Schuleintritt im Kindergarten zur Betreuung angemeldet bleiben gilt als Sonderregelung: Sofern sie ab Schuleintritt zu einer Kernzeitenbetreuung, Nachmittagsbetreuung oder ergänzenden Betreuung an einer Ganztageschule angemeldet werden, gilt für den gesamten Schuleintrittsmonat die Kindergartengebühr. Damit sind für den Schuleintrittsmonat die sonstigen Gebühren inklusive Mittagessen abgegolten und werden nicht gesondert erhoben.</p>	<p>die Kinder zusätzlich gebucht wird und zu diesem Zeitpunkt bereits die Gebührenerhebung im Kindergartenbereich für September stattgefunden hat. Das führt zu vielen Änderungen, die dadurch notwendig werden.</p>
<p>(3) Die Gebührenschild ist mit der Entstehung zur Zahlung fällig.</p>	<p>§ 4 (7) Die Gebührenschild ist mit der Entstehung zur Zahlung fällig.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung muss bis zum 15. eines Monats erfolgen.</p>	<p>§ 4 (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung muss bis zum 15. eines Monats erfolgen.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>(5) Gebührenschildner sind:</p>	<p>§ 4 (3) Gebührenschildner sind die El-</p>	<p>§ 90 Sgb VIII regelt, dass bei dem Antrag auf Zu-</p>

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
<p>a) Die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt.</p> <p>b) Wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot in beantragt hat.</p> <p>c) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>tern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>schuss zu den Kindergartengebühren das Einkommen des Elternteils maßgeblich ist, bei dem das Kind lebt. Verwaltungspraxis immer wieder schwierig, wenn Trennungen der Eltern uns nicht bekannt gegeben wurden: Kita Bescheid dadurch an die Adresse des Vaters ging und Kind bei der Mutter lebt und diese sich mit dem LRA in Verbindung setzen müsste um einen Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungsgebühren zu stellen. Durch die Neuregelung wird die Verwaltungspraxis sowohl für die Abteilung Bildung und auch für die Beitreibung bei der Stadtkasse deutlich vereinfacht, da bei getrennt lebenden Eltern die Verwaltung nicht in die Streitigkeiten hineingezogen wird, sondern bei Trennung klar geregelt ist, welcher Elternteil für uns der Ansprechpartner ist und die Gebühren, die Eltern dann miteinander privatrechtlich klären müssen über Unterhaltsansprüche.</p>
<p>(6) Die aufgrund einer Jahreskalkulation kalkulierte Gebühr wird monatlich erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.</p>	<p>§ 4 (5) Es werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Der Ferienmonat August ist gebührenfrei.</p>	<p>Hinweis auf Jahreskalkulation der Gebühren.</p>
<p>(7) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den vom Gemeinderat festgesetzten Tabellen über die Elternbeiträge die aus dem Gebührenanhang als Anlage zu dieser Satzung entnommen werden können.</p>	<p>§ 4 (8) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den im Gebührenanhang enthaltenen Regelungen/Tabellen.</p>	<p>Umformulierung</p>
<p>(8) Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus</p> <p>a. einer Basisgebühr,</p> <p>b. einem Zeitzuschlag entsprechend dem Gebührenanhang zu dieser Satzung, sofern über das Regelangebot hinaus zusätzliche Nutzungsumfänge wahrge-</p>	<p>§ 4 10) Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem Grundbetrag • einem Zeitzuschlag entsprechend dem Gebührenanhang zu dieser Satzung, sofern über das Regelangebot hin- 	<p>Verpflegungskosten neu mit aufgenommen</p>

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
<p>nommen werden,</p> <p>c. einem Kleinkindzuschlag entsprechend dem Gebührenanhang zu dieser Satzung, sofern Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden;</p> <p>d. Verpflegungskosten gemäß § 7 dieser Satzung, sofern die Einrichtung an mindesten einem Tag in der Woche für über 6 Stunden durchgängig besucht wird.</p>	<p>aus zusätzliche Nutzungsumfänge wahrgenommen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • und einem Kleinkindzuschlag entsprechend dem Gebührenanhang zu dieser Satzung, sofern Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden. 	
<p>(9) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen der Familie. Es werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Weiter richtet sich die Benutzungsgebühr nach dem Besuchsumfang in der Kindertageseinrichtung, nach dem Alter des in die Einrichtung aufgenommenen Kindes. Erhöht sich die Zahl der anzurechnenden Kinder, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung folgt. Liegt die Anrechnungsfähigkeit bei einem Kind nicht mehr vor, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Wegfall der Anrechnungsfähigkeit folgt.</p>	<p>(9) Die Benutzungsgebühr richtet sich zuerst nach der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen der Familie. Es werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Weiter richtet sich die Benutzungsgebühr nach dem Besuchsumfang in der Kindertageseinrichtung, nach dem Alter des in die Einrichtung aufgenommenen Kindes und dem nach § 7 Abs.2 bis 4 dieser Satzung maßgeblichen monatlichen Einkommen. Befreiungs- und Ermäßigungsstatbestände sind in den §§ 6 und 7 dieser Satzung geregelt.</p>	<p>Umformulierung und Zusammenfassung von bisher an mehreren Stellen der Satzung geregelten Themen, die inhaltlich zusammen gehören.</p>
<p>(10) Kleinkindzuschlag: Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird auf die Basisgebühr und ggf. anfallenden Zeitzuschlag zusätzlich ein Kleinkindzuschlag</p>	<p>§ 4 (11) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird auf den Grundbetrag und ggf. anfallenden Zeitzuschlag zusätzlich ein Kleinkindzuschlag in Höhe</p>	<p>Umformulierung zur besseren Verständlichkeit .</p>

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
in Höhe von 100% erhoben. Dieser Zuschlag endet zum Ersten des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.	von 100% erhoben. Dieser Zuschlag endet zum Ersten des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.	
(11) Sofern die Zahlung der Gebühr nicht durch andere Kostenträger übernommen wird, ist der Stadt Kirchheim unter Teck eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.	§ 4 (12) Sofern die Zahlung der Gebühr nicht durch andere Kostenträger übernommen wird, ist der Stadt Kirchheim unter Teck eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.	Unverändert
(12) Falls an mehr als fünf Tagen im Kalendermonat gestreikt wird und eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, werden die anteiligen Gebühren auf Antrag erstattet.	§ 6 (3) Falls an mehr als an fünf Tagen im Kalendermonat gestreikt wird und eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, werden die anteiligen Gebühren auf Antrag erstattet.	Unverändert; passt thematisch zur Gebührenerhebung
(13) Falls eine mindestens einen Kalendermonat dauernde Schließung der Einrichtung wegen höherer Gewalt (bspw. auf Grund einer Pandemie) notwendig wird und / oder die Öffnungszeiten wegen höherer Gewalt reduziert werden müssen werden die Gebühren bzw. die Gebührendifferenz zwischen gebuchtem und tatsächlich angebotenem Betreuungsumfang im Sinne des § 1 Abs. 2 erstattet sofern eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn die Einrichtungen auf Grundlage von Krankheit der Erzieher/ Erzieherinnen nur eingeschränkt / nicht öffnen kann.		Neuerung durch Corona / Grippe usw. wird es voraussichtlich immer wieder zu personellen Engpässen kommen/ Einrichtungsschließungen bspw. wegen eines Verdachtsfalls.

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
---------------	--------------------	-------------------------

§ 7 Verpflegung		
------------------------	--	--

<p>Bei einer täglichen Betreuung von über 6 Stunden, muss an diesen Tagen die Mittagessensverpflegung dazu gebucht werden. Die Verpflegungskosten für das Mittagessen werden an allen Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung als monatliche Essenspauschale erhoben. Wird für weniger als 5 Tage die Woche eine Verpflegung gebucht, so wird der anteilige Betrag erhoben (also 1/5 bis 4/5). Die Höhe der Gebühren für die Verpflegung richtet sich nach dem Gebührenanhang dieser Satzung. Bei Abwesenheit/ Nichtinanspruchnahme des Mittagessens werden die Verpflegungskosten nicht erstattet.</p>	<p>§ 5 Die Verpflegungskosten werden an allen Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung als monatliche Essenspauschale erhoben. Wird für weniger als 5 Tage die Woche eine Verpflegung gebucht, so wird der anteilige Betrag erhoben (also 1/5 bis 4/5). Die Höhe der Gebühren für die Verpflegung richtet sich nach dem Gebührenanhang, § 12 Absatz 2 und § 13 Abs. 2 dieser Satzung</p> <p>§ 4 (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtungen tatsächlich oder den gebuchten Zeitrahmen ausschöpfend besucht werden. Dies gilt auch für das Mittagessen.</p> <p>§ 3 (4) Kindergärten In Kindergärten gibt es Angebote über regelmäßige Betreuungszeiten von 30 Stunden/Woche (Regelkindergarten) oder einen Betreuungsumfang von 35, 38, 42, 46, oder 50 Stunden pro Woche. Von der Einrichtung angebotene, täglich zusammenhängende Betreuungszeiten über 6 Stunden können nur gebucht werden, wenn auch das von der Einrichtung angebotene Mittagessen gebucht wird.</p>	<p>Regelungen über die Mittagessensverpflegung, die bisher an mehreren Stellen in der Satzung zerstreut waren, werden hier zentral zusammengefasst und gebündelt. An der rechtlichen Ausgestaltung keine Änderung.</p>
--	--	--

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
---------------	--------------------	-------------------------

8 Gebührenermäßigung Betreuungsgebühren

<p>(1) Familien, die staatliche Transferleistungen wie zum Beispiel, Arbeitslosengeld II; Sozialhilfe; Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit, Wohngeld; Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen erhalten oder über ein geringes Einkommen verfügen können bei dem Landratsamt Esslingen, Wirtschaftlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Gewährung eines Zuschuss zu den Kindergartengebühren stellen, § 90 SGB VIII.</p>	<p>§ 6 (1) Stadtpassinhaber erhalten auf Antrag 100% Ermäßigung auf die Basisgebühr zur Betreuung in einem Kindergarten, sofern sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII oder Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII beziehen. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn ein möglicher Antrag auf die Gewährung dieser Leistungen beim Landkreis gestellt und von dort abgelehnt wurde, oder diesem nur in Teilen entsprochen worden ist. Im Falle dessen, dass eine Teilleistung erfolgt, reduziert sich die Ermäßigung um diesen Anteil. Der Stadtpass ist nach 12 Monaten erneut vorzulegen.</p>	<p>Umformulierung um Familien den Personenkreis verständlicher darzustellen, der beim Landratsamt einen Zuschuss zu den Kindergartengebühren stellen kann</p>
<p>(2) Inhaber des Kirchheimer Stadtpass B erhalten auf Antrag eine Befreiung von den Kindergartengebühren unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei dem Landratsamt Esslingen wurde ein Antrag auf Zuschuss zu den Kindergartengebühren gestellt; dieser wurde ganz oder teilweise abgelehnt. b. die schriftliche Ablehnung des Landratsamts wird zusammen mit dem Stadtpass bei der Abteilung Bildung vorgelegt c. für die Gültigkeitsdauer des Stadtpass kann eine Gebührenbefreiung 	<p>§ 6 (1) Stadtpassinhaber erhalten auf Antrag 100% Ermäßigung auf die Basisgebühr zur Betreuung in einem Kindergarten, sofern sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII oder Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII beziehen. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn ein möglicher Antrag auf die Gewährung dieser Leistungen beim Landkreis gestellt und von dort abgelehnt wurde, oder diesem nur in Teilen entsprochen worden ist. Im Falle dessen, dass eine Teilleistung erfolgt, reduziert sich die Ermäßigung um diesen Anteil.</p>	<p>Erläuterung der Stadtpassregelungen; Wichtig: Stadtpass greift nur, wenn die Jugendhilfe abgelehnt hat</p>

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
<p>von den Betreuungsgebühren erfolgen.</p> <p>d. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fälle, bei denen das Landratsamt den Antrag auf Gebührenbefreiung ablehnt, da beispielsweise die Mitwirkungspflichten verletzt wurden und Unterlagen, die das Landratsamt für die Entscheidung benötigt nicht vorgelegt wurden.</p> <p>e. Sofern über die Basisbetreuung (30 Stunden städtische Basisgebühr) eine Betreuung gebucht wird und eine Gebührenermäßigung über den Stadtpass B gewährt werden soll kann diese nur übernommen werden, wenn der Bedarf für die über die Basisbetreuung hinausgehende Betreuung (bspw. Berufstätigkeit der Eltern...) nachgewiesen wird.</p>	<p>Der Stadtpass ist nach 12 Monaten erneut vorzulegen.</p>	
<p>(3) Bei sonstigen Härtefällen (bspw. Tod eines Elternteils; schwere Krankheit; vorübergehende Arbeitsunfähigkeit usw.), die eine vorübergehende Reduzierung oder Erlass der Gebühren notwendig machen können die Eltern einen schriftlichen Antrag bei Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung stellen. Grundlage für den Antrag sind, dass alle vorrangigen Ansprüche (Zuschuss durch das Landratsamt; Stadtpass) abgelehnt wurden. Die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck prüft dann unter Einbeziehung der beteiligten Ämter und Vorlage der Einkommensverhält-</p>	<p>§ 6 (2) Kirchheimer Familien, deren nach § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung maßgebliches Einkommen unter 3.000,00 € liegt, werden auf Antrag und unter Nachweis des Einkommens und nach Ablehnung der Leistung durch den Jugendhilfeträger im vierten Lebensjahr zu 100% von den Grundgebühren befreit</p> <p>§ 7 Auf Antrag und nach Ablehnung von Leistungen des Jugendhilfeträgers wird auf den Grundbetrag ein Abschlag in Höhe von 50 % gewährt, wenn das maß-</p>	<p>Bisherige Regelung hatte im Kindergartenbereich in den vergangenen Jahren kaum zu einer Entlastung geführt, da die Regelungen der vorrangigen Jugendhilfe hier greifen; zudem galt sie nur für Kinder im 3. bis 4. Lebensjahr:</p> <p>31.03.2016 62 Fälle JuHi; 9 Familien Ermäßigung durch die Satzung 31.03.2017 119 Fälle JuHi 1 Fall mit Ermäßigung durch die Satzung 31.03.2018 111 Fälle JuHi, kein Ermäßigungsfall durch die Satzung. 31.03.2019 144 Fälle JuHi. 31.03.2020 1 Fall Ermäßigung durch die Satzung</p>

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
<p>nisse ob ein Härtefall vorliegt und die Gebühren ganz oder teilweise reduziert/ gestundet werden können.</p>	<p>gebende Einkommen die Einkommensgrenze von 1.950 € unterschreitet. Ein Abschlag in Höhe von 40 % wird gewährt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 2.500 € unterschreitet. Ein Abschlag in Höhe von 25 % wird gewährt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 3.000,00 € unterschreitet.</p>	<p>bei einem freien Träger; 136 JuHi Fälle bei städtischen Einrichtungen Es sind nur Fälle bei den städtischen Einrichtungen berücksichtigt. Von Seiten der Fachabteilung kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Jugendhilfefälle, die einen Zuschuss zu den Kindergartengebühren erhalten, sich in den letzten Jahren deutlich erhöht hat und viele Familien hier entlastet werden. Es ist aus Verwaltungssicht zielführender, wenn die Verwaltung das Instrument erhält Familien durch eine Härtefallregelung in Notlagen zu unterstützen. Dies kann ein ganz oder teilweiser Verzicht von den Gebühren sein oder auch eine vorübergehende Stundung der Forderung. Immer unter Beachtung der familiären Situation sowie unter Ausschöpfung vorrangiger Leistungen Dritter, sowie unter Beachtung des sorgsam und verantwortungsbewussten Umgangs mit Steuergeldern.</p>

§ 9 Gebührenermäßigung Mittagessen

<p>Für Kinder, die am Mittagessen in dem Kindergarten teilnehmen, gibt es die Möglichkeit, von der Gebührenpflicht für das Mittagessen befreit zu werden im Rahmen des Bildungs- & Teilhabegesetz, sowie über den Kirchheimer Stadtpass B. Um die Ermäßigungen des Bildungs- & Teilhabegesetz in Anspruch zu nehmen, müssen Familien bei der für Sie zuständigen Stelle (bspw. Landratsamt, Jobcenter; Abteilung Soziales der Stadtverwaltung Kirchheim) einen Antrag auf Bildungs- & Teilhabeleistungen stellen und den Gutschein bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck vorle-</p>		<p>Bisher in Satzung kein Hinweis auf Ermäßigung Mittagessen.</p>
--	--	---

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
<p>gen. Für die Gültigkeitsdauer des Gutscheins werden die Gebühren für das Mittagessen entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung reduziert werden.</p>		
§ 10 Kündigung / Wechsel der Betreuungsform		
<p>(1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis frühestens 3 Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und nur zum Ende eines Monats mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung eingegangen sein. Bei kurzfristig notwendigem Wegzug sowie bei längerer, schwerwiegender Krankheit des Kindes, kann das Benutzungsverhältnis, ohne Einhaltung einer dreimonatigen Frist, zum 15. eines Monats zum Folgemonat durch den Nutzer gekündigt werden.</p>	<p>§ 4 (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung muss bis zum 15. eines Monats erfolgen.</p> <p>§ 11 (1) Die Abmeldung kann frühestens 3 Monate nach Beginn des Benutzungsverhältnisses und nur zum Ende eines Monats erfolgen und muss spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung oder, falls die Familienbildungsstätte mit der Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung beauftragt ist, bei der Familienbildungsstätte, schriftlich eingegangen sein. Bei kurzfristig notwendigem Wegzug sowie bei längerer, schwerwiegender Krankheit des Kindes, kann das Benutzungsverhältnis, ohne Einhaltung einer dreimonatigen Frist, zum 15. eines Monats zum Folgemonat durch den Nutzer gekündigt werden</p>	<p>Zusammenfassung, der Kündigungsmöglichkeiten an einer Stelle zur besseren Übersichtlichkeit.</p>
<p>(2) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt unter Angabe von Gründen schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter anderem beendet werden, wenn</p> <p>a. ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren in Höhe von 2 Monate</p>	<p>§ 11 (1) Die Abmeldung kann frühestens 3 Monate nach Beginn des Benutzungsverhältnisses und nur zum Ende eines Monats erfolgen und muss spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung oder, falls die Familienbildungsstätte mit der Wahr-</p>	<p>Neu mit aufgenommen, da sich gesetzliche Grundlagen ändern/ in der Verwaltungspraxis sich gezeigt hat, dass diese Regelungen wichtig sind:</p> <p>Nr. e) Kündigung bei unentschuldigtem Fehlen Nr. f) Änderung Hauptwohnsitz Nr. g) Masernimpflicht.</p>

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
<p>besteht / bei Zahlungen nicht in der sich aus der Gebührenordnung zu dieser Satzung ergebenden Höhe, die einen Gesamtrückstand von 2 Monatsbeiträgen ergeben</p> <p>b. das Kind besonderer Hilfe oder Aufsicht bedarf, die in der Einrichtung trotz Ausschöpfung integrativer und weiterer Hilfen nach dem SGB nicht geleistet werden kann,</p> <p>c. bei wiederkehrender erheblicher Gefährdung anderer Kinder der Einrichtung, die nicht durch organisatorisches und pädagogisches Verhalten abgewendet werden kann</p> <p>d. bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung.</p> <p>e. unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 4 Wochen</p> <p>f. sich der Hauptwohnsitz des Kindes ändert und nicht mehr in der Stadt Kirchheim unter Teck liegt</p> <p>g. der Nachweis über gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen und Impfberatungen oder nach dieser Satzung oder dem Infektionsschutzgesetz geforderte ärztliche Bescheinigungen nicht vorgelegt werden.</p> <p>h. Die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck behält sich darüber hinaus vor, das Nutzungsverhältnis bei Vorliegen wichtiger Gründe außerordentlich zu beenden/kündigen.</p> <p>i.</p>	<p>nehmung der Aufgabenerfüllung beauftragt ist, bei der Familienbildungsstätte, schriftlich eingegangen sein. Bei kurzfristig notwendigem Wegzug sowie bei längerer, schwerwiegender Krankheit des Kindes, kann das Benutzungsverhältnis, ohne Einhaltung einer dreimonatigen Frist, zum 15. eines Monats zum Folgemonat durch den Nutzer gekündigt werden</p> <p>§ 11 (2) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht oder nicht in der sich aus der Gebührenordnung zu dieser Satzung ergebenden Höhe bezahlt worden sind, • das Kind besonderer Hilfe oder Aufsicht bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann, bei wiederkehrender Gefährdung anderer Kinder der Einrichtung oder Gruppe • bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung. 	

Neue Regelung	Bisherige Regelung	Gründe für die Änderung
<p>(3) Die Module können durch eine Ummeldung zum Beginn des auf die Ummeldung folgenden Monats geändert werden, sofern die letzte Umstellung des Benutzungsverhältnisses aufgrund einer Änderung 6 Monate zurückliegt. Die Ummeldung muss spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung schriftlich eingegangen sein.</p>	<p>§ 2 (5) Die Module können durch eine Ummeldung zum Beginn des auf die Ummeldung folgenden Monats geändert werden, sofern die letzte Umstellung des Benutzungsverhältnisses aufgrund einer Ummeldung 6 Monate zurückliegt. Die Ummeldung muss spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung oder, falls die Familienbildungsstätte mit der Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung beauftragt ist, bei der Familienbildungsstätte, schriftlich eingegangen sein.</p>	<p>Wegfall Zusatz Familienbildungsstätte; dieser betrifft den Schulbereich</p>
<p>(4) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.</p>	<p>6) Das Benutzungsverhältnis endet entweder nach § 11 Abs. 1 oder durch Ausschluss nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung.</p>	<p>Kündigung in § 10 jetzt neu und ausführlich und zusammenhängend ausgeführt.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten</p>		
<p>Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck vom 03.02.2016 mit eingearbeiteten Änderungen vom 01.09.16, 01.09.17 und 01.09.18 außer Kraft.</p>	<p>Bisher § 14</p>	<p>Außer Kraft treten der bisherigen Satzung durch diese Satzung.</p>

In dieser Satzung weggefallene Regelungen:

§ 1 (3) Die Stadt Kirchheim unter Teck bietet an Schultagen an städtischen Grundschulen, ausgenommen an Ganztagesgrundschulen, die Kernzeitenbetreuung und an verschiedenen Grundschulen zusätzlich eine flexible Nachmittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an, wenn

- die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und
- sich bis 30. April jeden Jahres mindestens 10 Kinder angemeldet haben.

(4) Bei bestehenden Gruppen kann auch bei einmaliger Unterschreitung der Mindestzahl nach Absatz 3 das Angebot aufrechterhalten werden.

(5) An Ganztagesgrundschulen wird ergänzend zum Ganztagesunterricht Betreuung morgens ab 7.00 bis Schulbeginn bzw. längstens bis 08.45 Uhr und nach Schulschluss bis in der Regel 17.00 Uhr angeboten.

(6) Die Betreuungsangebote können wahlweise an einem, zwei, drei, vier oder fünf Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden.

Wird künftig in der Satzung für den Schulbereich geregelt.

§ 2 (3) In der Kernzeitbetreuung, flexiblen Nachmittagsbetreuung und ergänzenden Betreuung an Ganztagesgrundschulen werden Schüler nach dem tatsächlichen Angebot der jeweiligen Schule betreut.

Wegfall, da Schulbereich betrifft

§ 3 (1) Kernzeitbetreuung

(a) Im Rahmen der Betreuungsangebote der "Verlässlichen Grundschule" (Kernzeitenbetreuung) werden die Kinder der Grundschule an Schultagen regelmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 13:00 Uhr mit Ausnahme der individuellen Unterrichtszeiten der Kinder durchgängig 6 Stunden betreut (b) Die jeweiligen Betreuungszeiten in Abgrenzung zum Schulangebot werden im Benehmen mit der Schule festgesetzt **(2) flexible Nachmittagsbetreuung**

(a) Zusätzlich ist im Anschluss an die Kernzeitenbetreuung an verschiedenen Grundschulen eine flexible Nachmittagsbetreuung bis 14:30, 16:00 Uhr oder auch 17:00 Uhr möglich, sofern sie an der Schule angeboten wird.

(b) Von der Einrichtung angebotene Betreuungszeiten bis 14:30 Uhr, bis 16:00 Uhr bzw. bis 17:00 Uhr können nur gebucht werden, wenn auch das von der Einrichtung angebotene Mittagessen gebucht wird.

Wegfall, betrifft Schulsatzung

(3) Betreuung an Ganztagesgrundschulen

<p>(a) In Ganztagesgrundschulen kann eine Betreuung vor Schulbeginn und/oder nach Schulende stundenweise bzw. jeweils für angefangene Stunden bis 17 Uhr gebucht werden. Die zusätzliche Betreuung nach Schulende richtet sich nur an Kinder, die bei der Ganztagesgrundschule angemeldet sind. Die Betreuung vor Schulbeginn steht allen Schulkindern offen. An der Alleenschule kann auch für Kinder, die nicht an der Ganztagesesschule teilnehmen, wenn für das Kind Nachmittagsunterricht stattfindet, Mittagessen zusammen mit Betreuung während der Mittagspause gebucht werden. Wird von der Möglichkeit dieser Buchung Gebrauch gemacht, ist neben der Mittagessengebühr ein zusätzlicher Beitrag für die Betreuung in Höhe der Gebühr, die für die Betreuung für GTGS vor Schulbeginn festgesetzt ist, zu erheben.</p> <p>(b) Von der Einrichtung angebotene Betreuungszeiten an Schultagen ohne Ganztagesunterricht nach Schulende können zudem nur gebucht werden, wenn auch das von der Einrichtung angebotene Mittagessen gebucht wird.</p>	
<p>§ 6 (4) Stadtpassinhaber erhalten auf Antrag 100% Ermäßigung auf die Betreuungsgebühr für die Kernzeit, ergänzende Betreuung Ganztagesgrundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung. Der Stadtpass ist nach 12 Monaten erneut vorzulegen</p>	<p>Weggefallen, da nur Schulbereich betrifft</p>

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Auf Antrag und nach Ablehnung von Leistungen des Jugendhilfeträgers wird auf den Grundbetrag ein Abschlag in Höhe von 50 % gewährt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 1.950 € unterschreitet. Ein Abschlag in Höhe von 40 % wird gewährt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 2.500 € unterschreitet. Ein Abschlag in Höhe von 25 % wird gewährt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 3.000,00 € unterschreitet.

(2) Maßgebendes Einkommen ist unter Beachtung der Absätze 3 und 4 dieser Vorschrift das durchschnittliche monatliche Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder, falls dies um mindestens 15 % abweicht, das durchschnittliche monatliche Einkommen des laufenden Jahres.

Herangezogen wird als maßgebliches Einkommen: das Einkommen der sorgeberechtigten Eltern, das Einkommen des in der Familie lebenden Elternteils, das Einkommen von in der Familie lebenden kindergeldberechtigten Kindern.

Lebt das Kind/die Kinder bei einem sorgeberechtigten Elternteil mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Lebensgemeinschaft zusammen, so gilt als Einkommen das Einkommen des Sorgeberechtigten, das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten und der Unterhaltsanspruch des Kindes und das Einkommen der in der Familie lebenden kindergeldberechtigten Kinder.

(3) Als Einkommen gilt die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

(4) Abweichend von Absatz 3 gelten zusätzlich als anrechenbare Einkommen:

- Arbeitslosengeld I
- Krankengeld
- Übergangsgeld
- Unterhaltsgeld, soweit nicht in Absatz 3 enthalten
- Renten, soweit nicht in Absatz 3 enthalten

(5) Ermäßigungsbewilligungen wirken längstens 12 Monate. Danach ist ein erneuter

Ersetzt durch § 8 künftig. Diese Regelung hat im Kindergartenbereich in den letzten Jahren keine einzige Familie betroffen, da die Jugendhilfe hier in der Regel greift.

Ermäßigungsantrag notwendig. Im Einzelfall kann eine kürzere Bewilligungsdauer der Gebührenermäßigung festgelegt werden.	
§ 9 (2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule oder den Kindergarten nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.	Wegfall da nur Schulbereich betrifft; Regelung Krankheit für Kindergärten in § 5 künftig für Kindergartenbereich geregelt
§ (1) Gebührentabelle für Kindergärten	12 Wegfall, da Gebühren künftig nicht in der Satzung geregelt werden sollen, sondern im Anhang zur Satzung
§ (1) Gebührentabellen für Kernzeit, ergänzende Betreuung Ganztagesgrundschule und flexible Nachmittagsbetreuung	13 Wegfall, da künftig in der Satzung für die Ganztagesbetreuung geregelt wird.